

Gregor Blüm

# Härtefälle im Recht des Versorgungsausgleichs

Studien zum  
deutschen und internationalen  
Familien- und Erbrecht

Herausgegeben von Martin Lipp, Christoph Benicke,  
Marina Wellenhofer und Bettina Heiderhoff

Band 10



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

## Einleitung

Das Recht des Versorgungsausgleichs wurde jüngst einer umfassenden Reform unterzogen. Die Vorschriften sind nun nicht mehr Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern eigenständig im Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geregelt worden. Das Institut des Versorgungsausgleichs selbst wurde erst mit der Reform des 1. EheRG im Jahr 1977 eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt werden die in der Ehezeit erworbenen Anwartschaftsrechte zu gleichen Teilen (Halbteilungsgrundsatz<sup>1</sup>) zwischen den Ehegatten aufgeteilt. Mit diesem Teilungsverfahren einher ging nicht nur der Wunsch, die Durchführung des Versorgungsausgleichs in einzelnen Fällen ausschließen zu können. Früh wurde durch das BVerfG<sup>2</sup> klargestellt, dass für solche einzelnen Ausnahmefälle aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Korrektiv vorgesehen sein muss.

Gegenstand dieser Arbeit ist es, die besonderen Ausnahmekonstellationen genauer zu untersuchen, für welche in § 1587c Nr. 1 BGB a.F. bis zum Jahr 2009 eine Generalklausel vorgesehen war und die in der Rechtsprechung eine überragende Bedeutung einnahm. Durch die ergangene Rechtsprechung zur Generalklausel des § 1587c Nr. 1 BGB a.F. bzw. zu dem Tatbestandsmerkmal der „groben Unbilligkeit“ hat sich eine erhebliche Anzahl von unterschiedlichen Fallgruppen herauskristallisiert. Diese Fallgruppen können aber nicht mehr als eine erste Orientierung bieten und sind zugleich Spiegel von typischen Härtefallkonstellationen. Für die Einordnung des Einzelfalls innerhalb einer solchen Fallgruppe und für untypische Fälle ist die Rechtsprechungskasustik nur bedingt geeignet. Selbst die Bewertung von zwei Fallgestaltungen, die sich in die gleiche Fallgruppe einordnen lassen, ist nicht ohne Weiteres möglich. Das liegt zum größten Teil an der Komplexität der Sachverhalte. Die Anwendung der Härteklausel bedingt die Berücksichtigung sämtlicher Umstände der individuellen Eheführung. Die Anknüpfung allein an eine Verhaltensweise des Ausgleichsberechtigten ist regelmäßig nicht möglich. Auch eine typische

---

<sup>1</sup> BVerfG, NJW 2006, 2175; FamRZ 1986, 543 (547); FamRZ 1983, 342 (346); FamRZ 1980, 326 (333); so auch BGH, FamRZ 1979, 477 (479 f.).

<sup>2</sup> BVerfG, NJW 1980, 692 (694).

Konstellation kann in der Regel lediglich den Ausgangspunkt einer Einzelfallprüfung bilden.

In der vorliegenden Arbeit soll deswegen der Untersuchung der Grundlagen der Härteklausel ein höherer Stellenwert eingeräumt werden. Nach einem kurzen Überblick über das Verfahren des Versorgungsausgleichs werden daher sowohl die verfassungsrechtliche als auch die rechtspolitische Legitimation des Versorgungsausgleichs untersucht. Diese Grundlagen können gerade im Vergleich zur Rechtfertigung des Zugewinnausgleichs und des Unterhaltsrechts sowie in Gegenüberstellung zum Ehevertragsrecht wichtige Erkenntnisse über die Anwendungsvoraussetzungen der Härteklausel liefern. Die Unterschiede dieser Ausgleichssysteme können den Ausgangspunkt für die Frage bilden, ab wann im jeweiligen Ausgleichssystem ein Härtefall überhaupt in Betracht zu ziehen ist. Sie liefern im Zusammenspiel mit dem Zweck des Versorgungsausgleichs wichtige Erkenntnisse zum Hintergrund der unterschiedlichen Anforderungen an die jeweilige Härteklausel im Allgemeinen und für die hohen Anforderungen an den Tatbestand des § 1587c Nr. 1 BGB a.F. im Besonderen. Dieser Betrachtung folgt die Darstellung der Normengeschichte der Härteklausel und Erörterung ihrer Normstruktur. Im letzten Kapitel werden die in der Rechtsprechung gefundenen Ergebnisse anhand dieser Grundlagen überprüft.

Die Untersuchung orientiert sich - mangels vorliegender höchstrichterlicher Entscheidungen zu § 27 VersAusglG - notwendigerweise an dem bisherigen Kenntnisstand nach § 1587c Nr. 1 BGB a.F. Soweit sich für die Anwendung des neuen Härtestatbestandes des § 27 VersAusglG Abweichungen ergeben, wird auf diese separat eingegangen.